

Nachfolgeplanung in KMUs: Nachfolge durch Dritte

Die Alternative zur familieninternen Nachfolge ist die Unternehmensnachfolge durch Dritte, meist in der Form eines Verkaufs. Diese Lösung kommt in der Regel dann zum Tragen, wenn es innerhalb der Familie an geeigneten (Nachfolge-)Kandidaten fehlt. Als Dritte können verschiedene Parteien auftreten, häufig handelt es sich dabei um das Management (sog. Management-Buy-Out), Konkurrenten oder Private-Equity-Gesellschaften. Die Rechtsform des zu verkaufenden Unternehmens spielt dabei eine entscheidende Rolle. Ein Überblick aus steuerrechtlicher Sicht.



Von Kevin Dietiker
Senior Manager
Accounting & Outsourcing Services
Kendris private AG

Nachfolge bei Einzelunternehmen

Die entgeltliche Unternehmensnachfolge geschieht bei einem Einzelunternehmen in der Regel durch den Verkauf der Aktiven und Verbindlichkeiten des Unternehmens. Dies hat zivilrechtlich eine Liquidation des Unternehmens zur Folge. Das Einzelunternehmen des Verkäufers geht mit dem Verkauf unter und der Erwerber gründet mit den vom Verkäufer erworbenen Vermögenswerten ein neues, eigenes Einzelunternehmen.

Steuerfolgen: Aus steuerrechtlicher Sicht hat der Verkauf des Unternehmens zur Folge, dass die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkommenssteuerwert der verkauften Vermögenswerte besteuert wird. Das Ausscheiden aus dem Vermögen des Unternehmers gegen Entgelt sowie die freie wirtschaftliche Verfügbarkeit über das erhaltene Entgelt sind regelmässig erfüllt (echte Realisation). Der Einzel-

unternehmer erzielt einen steuerbaren Liquidationsgewinn (Art. 18 Abs. 2 DBG). Vorbehalten bleibt beim Verkauf einzelner Aktiven der Fall, dass er mit dem Verkaufserlös eine Ersatzbeschaffung gemäss Art. 30 Abs. 1 DBG tätigt. Nicht ausser Acht gelassen werden darf in diesem Fall, dass auf dem Veräusserungs- bzw. Liquidationsgewinn die Sozialabgaben geschuldet sind. Gehören zu den verkauften Aktiven Liegenschaften, kommt in Kantonen mit monistischem Grundstückgewinnsteuersystem zudem die Grundstückgewinnsteuer zum Tragen, die vom verkaufenden Unternehmer auf der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten der Liegenschaft geschuldet ist. Schliesslich unterliegt beim Verkauf von Grundstücken der Erwerber, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Veräusserer, der kantonalen Handänderungssteuer.

Unternehmenssteuerreform II vereinfacht Nachfolge: Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II sind per 1. Januar 2011 wesentliche Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge von Personenunternehmen in Kraft getreten. So besteht die Möglichkeit, für die Privatentnahme von Liegenschaften einen Steueraufschub zu verlangen. Ebenso kommt der Steuerpflichtige in den Genuss einer mildereren Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Nachfolge bei Personengesellschaft

Bei der Unternehmensnachfolge einer Personengesellschaft steht in der Praxis die Nachfolge eines Gesellschafters im Vordergrund. Seltener ist der Fall anzutreffen, dass die Personengesellschaft als Ganzes auf einen oder mehrere Nachfolger übertragen wird. Verkauften sämtliche Personengesell-

schafter gemeinsam ihre Gesellschaft an einen oder mehrere Dritte, liegt die gleiche Situation vor wie beim Verkauf eines Einzelunternehmens (vgl. obige Ausführungen).

Häufiger ist der Fall anzutreffen, dass ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auf einen Nachfolger übertragen möchte. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist eine solche Übertragung, sofern sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt ist, nur mit Zustimmung der verbleibenden Gesellschafter möglich. Eine eigentliche Übertragung des Gesellschaftsanteils, ähnlich einem Share Deal, ist bei einer Personengesellschaft aber nicht vorgesehen.

Für die Gesellschaft stellt sich beim Austritt eines Gesellschafters die Frage der Finanzierung des Abfindungsanspruchs. Je nachdem wird der Austritt des Gesellschafters mit dem Eintritt eines neuen Gesellschafters verbunden. Demnach kann die Abfindungssumme, sofern nicht ohnehin eine direkte Zahlung vom Eintretenden an den Austretenden erfolgt, mit der Eintrittssumme des Eintretenden beglichen werden. Aus steuerrechtlicher Sicht erzielt der Austretende in der Differenz zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Einkommenssteuerwert seines Kapitalanteils einen steuerbaren Liquidationsgewinn, der gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG und den entsprechenden kantonalen Gesetzen der Einkommenssteuer unterliegt. Unter den Voraussetzungen von Art. 37b DBG und den entsprechenden kantonalen Gesetzen kann der austretende Gesellschafter seit dem 1. Januar 2011 für seinen Liquidationsgewinn die mildere Besteuerung geltend machen. Nicht zu vernachlässigen sind auch hier die Sozialversicherungsabgaben. Besitzt die Personengesellschaft eine Liegen-

schaft, ändern mit dem Austritt eines Gesellschafters auch die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft. Es findet im Umfang des ideellen Gesamthandanteils des austretenden Gesellschafters eine Veräusserung der Liegenschaft statt, die in Kantonen mit monistischem Grundstückgewinnsteuersystem der Grundstückgewinnsteuer unterliegt.

Es kann auch der Fall eintreten, dass der austretende Gesellschafter in Anrechnung an seinen Abfindungsanspruch einzelne Vermögenswerte der Personengesellschaft zu Alleineigentum übernimmt. Sind bei der Entnahme einzelner Vermögenswerte die Voraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung nicht erfüllt, kommt es zu einer Realisation der auf dem Vermögenswert vorhandenen stillen Reserven. Es stellt sich dabei die Frage, ob die mit der Entnahme der Sachwerte realisierten stillen Reserven nur vom austretenden Gesellschafter oder anteilmässig von allen Gesellschaftern zu versteuern sind. Systematisch korrekt ist dabei die Lösung, dass sämtliche Gesellschafter anteilmässig ihre stillen Reserven auf dem entnommenen Vermögenswert realisieren.

Die Entnahme einzelner Vermögenswerte der Personengesellschaft muss nicht zwingend zu einer Realisation von stillen Reserven führen. Wird der entnommene Vermögenswert vom austretenden Gesellschafter auf ein anderes Personenunternehmen übertragen, liegt gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a DBG unter gewissen Voraussetzungen ein steuerneutraler Vorgang vor, der zu keinen Steuerfolgen für die Gesellschafter führt, unter der Bedingung, dass die Einkommenssteuerwerte weitergeführt werden.

Nachfolge in Form eines Asset Deals

Die Unternehmensnachfolge kann bei einem Kapitalunternehmen in Form ei-

nes Asset Deals gestaltet werden. Der Verkauf der Aktiven und Verbindlichkeiten durch eine Kapitalgesellschaft ist aus steuerrechtlicher Sicht gleich zu würdigen wie der Verkauf der Aktiven und Verbindlichkeiten eines Personenunternehmens. Es kommt zu einer echten Realisation der stillen Reserven in der Differenz zwischen dem Entgelt und dem Gewinnsteuerwert der veräusserten Vermögenswerte. Die Kapitalgesellschaft erzielt dabei einen steuerbaren Kapitalgewinn nach Art. 58 Abs. 1 lit. c DBG. Gegebenenfalls ist in Kantonen mit monistischem Grundstückgewinnsteuersystem auch die Grundstückgewinnsteuer geschuldet.

Wegen dieser umfangreichen Steuerfolgen wird der Asset Deal als Gestaltungsform der Unternehmensnachfolge in einem Kapitalunternehmen selten bevorzugt. Ein Asset Deal ist dann zu prüfen, wenn die Kapitalgesellschaft nicht sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten, sondern nur einen Teil davon verkaufen will. In diesem Fall stehen als Alternativen aber auch verschiedene Umstrukturierungsformen zur Verfügung. Weiter kann eine Realisation stiller Reserven bei der Veräusserung einzelner Aktiven auch dann vermieden werden, wenn die Voraussetzungen einer Ersatzbeschaffung nach Art. 64 Abs. 1 DBG bzw. den kantonalen Steuergesetzen erfüllt sind.

Nachfolge in Form eines Share Deals

Die Unternehmensnachfolge in Form eines Share Deals ist die häufigste Gestaltungsform der Unternehmensnachfolge bei einem Kapitalunternehmen. Sie weist wesentliche steuerliche Vorteile auf: Befinden sich die Anteilsrechte im Privatvermögen des Anteilnehmers, gilt der Grundsatz, dass der Verkäufer der Anteilsrechte einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn erzielen kann (Art. 16 Abs. 3 DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG). Diesem Grundsatz

stehen folgende Tatbestände gegenüber, die bei jedem Verkauf von Anteilsrechten alternativ zu prüfen sind:

- Indirekte Teilliquidation
- Transponierung
- Qualifikation des Verkäufers als gewerbmässiger Wertschriftenhändler
- Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft
- Mantelhandel

Nur wenn keiner dieser Steuertatbestände vorliegt, erzielt der Unternehmer mit dem Verkauf seiner Anteilsrechte einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn. Befinden sich die Anteilsrechte im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder gehören sie einer juristischen Person, ist der bei der Veräusserung der Anteilsrechte erzielte Kapitalgewinn steuerbar. Bei KMUs befinden sich die Anteilsrechte überwiegend im Privatvermögen des Unternehmers, weil er das Unternehmen selber gegründet und aufgebaut hat, oder weil es zur zweiten oder dritten Unternehmensgeneration gehört.

Fazit

Unabhängig davon, ob es sich um ein Personen- oder Kapitalunternehmen handelt, ist die Nachfolgeplanung einer der wichtigsten Aspekte der Unternehmensführung. Gerade bei inhabergeführten Gesellschaften empfiehlt es sich deshalb, die Frage der Unternehmensnachfolge frühzeitig an die Hand zu nehmen und das Unternehmen wenn immer möglich geplant, d.h. bereits zu Lebzeiten des Unternehmers, auf einen Nachfolger zu übertragen. Die Steuerfolgen der Unternehmensnachfolge sind dabei nur einer unter mehreren Aspekten, die bei der Nachfolgeplanung von Bedeutung sind. Neben weiteren rechtlichen Fragen, die zu klären sind (v.a. familien- und erbrechtliche), sind auch betriebswirtschaftliche, finanzielle und nicht zuletzt psychologische Aspekte in die Planung mit einzubeziehen. Sie sind letztlich als Ganzes für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge von Bedeutung.

k.dietiker@kendris.com
www.kendris.com

Asset Deal vs. Share Deal

- Beim *Asset Deal* handelt es sich um eine Einzelrechtsnachfolge. Der Käufer kauft einzelne oder alle Aktiven und Verbindlichkeiten. Alle zu übernehmenden Verträge (für Personal, Vertragspartner, Versicherungen etc.) werden einzeln auf den Käufer übertragen.
- Beim *Share Deal* handelt es sich um eine Gesamtrechtsnachfolge. Gegenstand der Transaktion sind Aktien einer AG oder Stammanteile einer GmbH. Alle Rechtsgeschäfte, die durch das zu verkaufende Unternehmen eingegangen worden sind, gehen auf den Käufer über.